



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Die Nullitet berürend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

sein Anwald / sollen beyde / oder der Anwald in sein vnd des Sachwal-
ders seleschweren ein eyde zu got vnd den heyligē / das sie glawben / ein
gutesach zuhaben / auch keinen vnnotürfftigen vn̄ generlichen schrib/
frenenlich auß züg / od̄ beybungung der sachen sūchē oder begerē / vnd
so offte sie im Rechte gefragte werden / die warheit nit verhalten / auch der
sachen halber nyemandt anders dan̄ den ihenen so das Rechte zūläßt /
ichts geben oder verheissen wöllen / damit sie die vrteil behalten mögen /
alles trewlich vnd vn̄ generlich.

Die Nullitet berürend.

Nach dem auch an den vnderē gerichtē auß einfältigkeit / vn̄ fleiß / od̄
bisher geübten mißbräuchen nichtige Proceß vn̄d Nullitet ye zūzeiten
befunden / So ist bedacht / wo yemandt an vn̄serē Chāmergerichte die
Nullitet od̄ nichtigkeit voriger rechtuertigūg fürzūwendē gedecht / soll
er solich Clage sambt der Clage auff die Iniquitet / beschwerde / vn̄ vn̄/
gerechtigkeit hienor gesprochen vrteil / ob er im die zūgebürē vermandt
alternatine vnd mit einander gleich einzubringē schuldig sein / vn̄ gener-
lich dermassen / Der Chāmerrichter / ich bit auch vber dieß Nullitet zūer-
kennen / vnd ob sie nit gegündt befunden / alsdā / vnd nit eht / bit ich
auff mein andere Clag der Iniquitet / vn̄ gerechtigkeit des voriger recht-
spruchs zūurteilē etc. Also wirdt dadurch der verzüg zwifächtiger recht-
uertigūg / so am Keyserlichen Chāmergerichte bisher nacheinander hat
beschehen mögen / ab geschnitten / vn̄ generlich verlen gerung vermiten /
vnd so der Chāmerrichter vn̄ Besitzer solich angezogne militigkeit nit
der gestalt erfunden / das dardurch einer Parthey in der hawbsach ein
vn̄widderbringlich vn̄recht beschehe / solte dieselbē vorderē Proceß an-
derer vn̄formlichkeit halben als nichtig bey inen sit verwoffen werde.

Item was ferer ordnung des Proceß halben des Chammergerichts
notürfftig / vnd hier in nit geordnet vnd versehen ist / wöllen wir vn̄ser
Strathälter vnd Regiment hienit mit sampt Chāmerrichter vn̄ Bey-
sitzer beuolhen haben / mit der zeit dar in notürfftiglich ires besten ver-
stentnuß zūordnen / fürzunemen / zūsetzen / zūenderē / zū declarierē / vnd
zūmachen.

Vnd soll in obbestimten Dilationibus vnd ansetzung der Termin
kein ander verstandt sein / dan̄ einen yeden ganzen gerichtes tag für ein
Audienz zūrechnen vnd zūsetzen.